1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

29

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Februar 1990	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 90	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91)** ... *Ändert GVBl. II 43-58*	29
6. 2. 90	**Neufassung des Gesetzes über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt (Hessisches Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz – HWB-AufwEntschG)** ... *GVBl. II 321-29*	31

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91)*)

Vom 14. Februar 1990

Artikel 1

Anlage

Der dem Haushaltsgesetz 1990/91 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481) als Anlage beigefügte Haushaltsplan enthält bei Kap. 17 16 – ATG 80 anliegende Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Februar 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 43-58

Anlage

Kap. Titel	Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushaltsansatz 1991 1990	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (–)	Neuer Haushaltsansatz 1991 1990
17 16		**Übrige Einnahmen und Ausgaben**			
		Ausgaben			
. . .		Titelgruppen			
. . .		**80 Aktionsprogramm Hessen - Thüringen** Landeseigene Vermögensgegenstände dürfen im Rahmen der Zielsetzung des Programms unentgeltlich abgegeben werden (§ 63 Abs. 3 Satz 2 LHO). In Mark (Ost) zurückzuzahlende Darlehen an private Kleinunternehmen können zur Verstärkung des Programms verwendet werden. Die Mittel sind übertragbar. Über die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen des Aktionsprogramms hinaus ist auch der Einsatz sonstiger Haushaltsmittel im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung für Maßnahmen in Thüringen möglich.			
		neu			
515 80	019	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		—	—
522 80	019	Verbrauchsmittel		—	—
546 80	019	Vermischter Sachaufwand . .		—	—
. . .					
811 80	019	Erwerb von Fahrzeugen		—	—
812 80	019	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen		—	—
. . .					
		Summe Titelgruppe 80	50 000 000 50 000 000	— —	50 000 000 50 000 000

17 Allgemeine Finanzverwaltung
16 Übrige Einnahmen und Ausgaben

Erläuterungen:

Zu Titelgruppe 80

Die Mittel sind bestimmt für Infrastruktur- und Ausstattungsmaßnahmen in Thüringen zugunsten der Bereiche:

- Gesundheitswesen,
- Umweltschutz,
- Verkehrswesen,
- Denkmalpflege

sowie zur Förderung privater Kleinunternehmen.

Für sonstige Zwecke - einschließlich Einrichtung und Betrieb eines „Thüringen-Büros" zur Umsetzung des Aktionsprogramms - dürfen Ausgaben bis zu 2 Mio. DM geleistet werden.

Für denselben Zweck dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auch aus anderen Titeln geleistet bzw. in Anspruch genommen werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes*)

Vom 6. Februar 1990

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes und des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217) in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1990

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 321-29

Gesetz über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt (Hessisches Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz – HWB-AufwEntschG) in der Fassung vom 6. Februar 1990

§ 1
Allgemeines

(1) Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung.

(2) Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung entfällt,

1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit;
2. wenn der Beamte seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt ist.

§ 2
Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister, Landräte, des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Verbandsdirektors des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister beträgt in Gemeinden mit

bis	5 000 Einwohnern	375,00 DM
bis	7 500 Einwohnern	438,00 DM
bis	20 000 Einwohnern	500,00 DM
bis	50 000 Einwohnern	563,00 DM
bis	100 000 Einwohnern	625,00 DM
bis	500 000 Einwohnern	750,00 DM
über	500 000 Einwohnern	875,00 DM

monatlich.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung der Landräte beträgt in Landkreisen mit

bis	150 000 Einwohnern	625,00 DM
bis	250 000 Einwohnern	688,00 DM
über	250 000 Einwohnern	750,00 DM

monatlich.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Verbandsdirektors des Umlandverbandes Frankfurt beträgt 625,00 Deutsche Mark monatlich.

§ 3
Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Beigeordneten

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten sowie in Gemeinden mit 30 000 und mehr Einwohnern des für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten hauptamtlichen Beigeordneten beträgt 60 vom Hundert, die der übrigen hauptamtlichen Beigeordneten 40 vom Hundert der Dienstaufwandsentschädigung des jeweiligen hauptamtlichen Wahlbeamten nach § 2 des Gesetzes.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 140

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung ist im Falle einer mehr als dreimonatigen ununterbrochenen Vertretung des hauptamtlichen Wahlbeamten oder des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten für die über drei Monate hinausgehende Zeit bis zu den für diese geltenden Sätzen zu erhöhen. Im Falle der Vertretung wegen Dienstenthebung oder Verbots der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) gilt dies vom Tage der vertretungsweisen Übernahme der Dienstgeschäfte.

§ 4

Reisekosten für Landräte und hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten innerhalb des Kreisgebiets. Bei der Festsetzung der Höchstsätze sind die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden und die Kreisgröße zu berücksichtigen.

§ 5

Maßgebliche Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, von dem Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung; im Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist maßgebend der Tag der Volkszählung. Der Einwohnerzahl sind Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 vom Hundert hinzuzurechnen. Bei der Einstufung des hauptamtlichen Bürgermeisters von Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern und des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten ist die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen der Einwohnerzahl hinzuzurechnen, wenn sie mindestens 40 vom Hundert der Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem Beamten auch die Leitung des Kurbetriebes obliegt.

(2) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach Abs. 1 zu errechnen.

(3) Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl und kommt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Dienstaufwandsentschädigung in der bisher gezahlten Höhe. Dies gilt auch, wenn der Beamte gemäß § 40 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wiedergewählt oder vor oder unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird.

§ 6

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 241)[1], und § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420)[2], werden aufgehoben.

§ 7[3])

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

[1]) Hebt auf GVBl. II 321-6
[2]) Ändert GVBl. II 300-5
[3]) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.